

# Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 428/2024

Teningen, den 8. Mai 2024

---

**Federführender Fachbereich:** FB 1 (Finanzen, Personal, Organisation)

| Beratungsfolge                          | Termin     | Zuständigkeit    |
|-----------------------------------------|------------|------------------|
| Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich) | 15.05.2024 | Vorberatung      |
| Gemeinderat (öffentlich)                | 04.06.2024 | Beschlussfassung |

---

## **Betreff:**

Einweisung des/der Beigeordneten in die Besoldungsgruppe

## **Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

Die Einweisung des/der Beigeordneten wird gemäß den §§ 1, 2 Zff. 3 Buchstabe a und 3 Abs. 1 LKomBesG in die Besoldungsgruppe A 15 vorgenommen.

*[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 8 Ja – 1 Nein – 1 Enthaltung]*

## **Erläuterung:**

Der Gemeinderat hat im Haushalt 2024 die Stelle eines Beigeordneten mit der Besoldungsgruppe A 15 in den Stellenplan aufgenommen. Zwischenzeitlich wurde die Stelle des/der Beigeordneten öffentlich ausgeschrieben, die Bewerbungsfrist ist am 2. Mai 2024 abgelaufen. Die Wahl wird durch den Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Juni 2024 erfolgen; die Amtszeit soll am 1. Oktober 2024 beginnen und am 30. September 2032 enden.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (Landeskommunalbesoldungsgesetz – LKomBesG) werden die Ämter der hauptamtlichen Beigeordneten nach § 2 LKomBesG in Besoldungsgruppen zugeordnet.

Der hauptamtliche Beigeordnete ist gem. § 1 Abs. 2 LKomBesG nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Teningen beträgt zum Stichtag 30. Juni 2023 (§ 3 Abs. 1 LKomBesG) 12.294 Einwohner; dies wird zur Bemessung der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

Bei einer Einwohnerzahl bis zu 15.000 kann der/dem Beigeordneten gem. § 2 Zff. 3 Buchstabe a LKomBesG die Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 zugewiesen werden.

Unter Würdigung aller Kriterien ist die Zuweisung in die niedrigere der beiden Besoldungsgruppen und damit in die Besoldungsgruppe A 15 angemessen und sachgerecht.

Hinzu kommt gem. § 7 Abs. 1 LKomBesG eine Dienstaufwandsentschädigung; diese beträgt 9 % des festgesetzten Grundgehalts (§ 8 Abs. 1 LKomBesG).

Die Besoldungseinweisung hat ausschließlich unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und damit unabhängig von der Person des Amtsinhabenden zu erfolgen. Aus diesem Grund wird die Entscheidung über die Einweisung dem Gemeinderat vor der Wahl des/der Beigeordneten zur Beschlussfassung vorgelegt.